

Kurzinfo

## Neue Ermittlungsmethoden für die zumutbare Eigenbelastung

Der BFH hat entschieden, dass Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen weitergehend als bisher steuerlich abziehen können. Die zumutbare Belastung muss gestaffelt nach den Prozentsätzen der drei gesetzlich vorgegebenen Stufen ermittelt werden. Die Finanzämter haben bisher beim Berechnen des Eigenanteils den jeweils höchsten Prozentsatz angewendet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der Grenzen in § 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz überschreitet.

1. Unter die außergewöhnlichen Belastungen fallen Aufwendungen, die den jeweiligen Steuerpflichtigen aufgrund außergewöhnlicher Umstände zwangsläufig mehr als vergleichbare Personen belasten. Hierunter fallen Krankheitskosten, Aufwendungen zur Wiederbeschaffung oder Schadensbeseitigung infolge unabwendbarer Ereignisse und ähnliche Kosten.
2. Beim Abzug von außergewöhnlichen Belastungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind die dem Steuerpflichtigen erwachsenen Belastungen um eine zumutbare Eigenbelastung zu kürzen. Die Höhe des Kürzungsbetrags richtet sich gem. § 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz nach dem Familienstand und dem Gesamtbetrag der Einkünfte - vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen - und beträgt zwischen 1 % bis 7 % des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Dieser Gesamtbetrag der Einkünfte wird für die Bemessung des Kürzungsbetrages in Prozent in drei Kategorien unterteilt:

Kategorie:	unter 15.340 Euro
Kategorie:	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro
Kategorie:	über 51.130 Euro

3. Die bisher von der Finanzverwaltung angewandte Berechnungsmethode sah vor, dass jeweils beim Überschreiten einer Grenze der dann für die nächste Kategorie vorgesehene Prozentsatz anzuwenden war. Dies bedeutete, dass bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte ab 51.131 Euro jeweils der höchste Prozentsatz berechnet wurde.

### Beispiel 1: Einzelveranlagung ohne Kinder

Gesamtbetrag der Einkünfte:	51.130 Euro
zumutbare Belastung: 6 % =	3.067 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte:	51.140 Euro
zumutbare Belastung: 7 % =	3.579 Euro

Bei einer Erhöhung der Einkünfte um 10 Euro konnte sich demnach der Abzug um 512 Euro verringern.

Diese Berechnungsmethode lehnt der BFH in seinem Urteil VI R 75/14 vom 19.01.2017 ab und will nur noch den in die jeweilige Kategorie fallenden Einkünftebetrag mit dem für diese Kategorie anzuwendenden Abzugsprozentsatz belegen.

Kurzinfo

## Neue Ermittlungsmethoden für die zumutbare Eigenbelastung

### Beispiel 2: Beträge wie in Beispiel 1

Gesamtbetrag der Einkünfte:	51.130 Euro
15.340 Euro x 5 % =	767 Euro
35.790 Euro x 6 % =	2.147 Euro
zumutbare Belastung:	2.914 Euro
Gesamtbetrag der Einkünfte:	51.140 Euro
15.340 Euro x 5 % =	767 Euro
35.790 Euro x 6 % =	2.147 Euro
10 Euro x 7 % =	1 Euro
zumutbare Belastung:	2.915 Euro

Bei dieser Berechnungsmethode wird einerseits die unverhältnismäßige Erhöhung beim Überschreiten einer Grenze vermieden und zudem auch die geringeren Prozentsätze in den beiden unteren Kategorien ausgenutzt.

4. Bei Einkünften von 51.140,00 Euro beträgt die zumutbare Belastung vor/nach der Entscheidung des BFH vom 19.01.2017:

bei	vor	nach
Einzelveranlagung	3.579 Euro	2.915 Euro
Zusammenveranlagung	3.068 Euro	2.403 Euro
Ein oder zwei Kinder	2.045 Euro	1.380 Euro
Drei oder mehr Kinder	1.022 Euro	511 Euro

5. Keine zumutbare Belastung bei den Pauschbeträgen gem. §§ 33a, 33b EStG
6. Das durch die höhere außergewöhnliche Belastung verringerte Einkommen/das zu versteuernde Einkommen wirkt sich evtl. auf andere Rechtsgebiete, wie z. B. Wohngeldberechtigung oder Kindertagesstätten-Beiträge bzw. Zuzahlungspflicht für Arzneimittel aus.
7. Die neue Regelung des BFH führt zu einem **Vorteil für Steuerzahler**, die mehr als 15.340 Euro verdienen. Leider aber auch zu einer weiteren **Verkomplizierung**.
8. Sobald das Urteil im Bundessteuerblatt II (BStBl II) veröffentlicht wurde, ist es auf alle noch abänderbaren Einkommensteuerfälle anzuwenden.

© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV. Angaben ohne Gewähr

Bild: © pure-life-pictures/fotolia.com

Stand: Juni 2017

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)